

# **BVGer C-2032/2011 vom 11. April 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2032\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2032_2011)

FR: TAF C-2032/2011 du 11 avril 2011

IT: TAF C-2032/2011 del 11 aprile 2011

## **Regeste**

Freiwillige Versicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf die Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 mit Hinweisen).

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG erlassen wurden. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinn von Art. 5 VwVG, und die SAK ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG. Gemäss Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) entscheidet über Beschwerden von Personen im Ausland in Abweichung von Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) das Bundesverwaltungsgericht. Dieses ist somit für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

#### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Er ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse im Sinn von Art. 48 Abs. 1 VwVG (vgl. auch Art. 59 ATSG). Er ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert.

#### **E. 1.3**

Der Einspracheentscheid vom 28. Januar 2011 wurde dem Beschwerdeführer mit Hilfe der Schweizerischen Botschaft in X.\_\_\_\_\_ am 25. Februar 2011 zugestellt (act. 156). Die Beschwerde vom 21. März 2011 wurde am 22. März 2011 der Schweizerischen Botschaft in X.\_\_\_\_\_ übergeben und somit frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 60 ATSG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

#### **E. 1.4**

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder

Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

### **E. 1.5**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 212).

### **E. 2**

Aufgrund der Beschwerde ist streitig und damit zu prüfen, ob die Vorinstanz die amtliche Veranlagung für die Periode 2006/2007 zu Recht vorgenommen hat, und, falls ja, ob der Beitrag korrekt ermittelt worden ist. Im Folgenden sind vorab die im vorliegenden Verfahren anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

#### **E. 2.1**

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen.

#### **E. 2.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG anwendbar ist. Nach Art. 2 des ATSG sind die Bestimmungen des ATSG anwendbar, soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze des Bundes dies vorsehen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

#### **E. 2.3**

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsvorschriften anwendbar, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 130 V 329 E. 2.3). Im vorliegenden Verfahren kommen die im Jahre 2006 in Kraft gestandenen Bestimmungen des AHVG und der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) sowie des ATSG, der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11) und der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.2111) zur Anwendung.

#### **E. 2.4**

Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten

können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

### **E. 2.5**

Versicherte, welche die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, werden aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 3 AHVG).

### **E. 2.6**

Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen (Art. 2 Abs. 6 Satz 1 AHVG).

### **E. 2.7**

Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten für die freiwillige Versicherung betragen 9.8 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 824 Franken im Jahr entrichten (Art. 2 Abs. 4 AHVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG] und Art. 13b Abs. 1 der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [VFV, SR 831.111, in der Fassung vom 20. September 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003, AS 2002 3343]).

### **E. 2.8**

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG in der Fassung vom 7. Oktober 1994, gültig bis 31. Dezember 2011). Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem vom hierdurch erzielten rohen Einkommen abgezogen werden: a.) die zur Erzielung des rohen Einkommens erforderlichen Gewinnungskosten; b.) die der Entwertung entsprechenden, geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen geschäftlicher Betriebe; c.) die eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste; d.) die Zuwendungen, die Geschäftsinhaber in der Berechnungsperiode für Zwecke der Wohlfahrt ihres Personals machen, sofern sichergestellt ist, dass jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, sowie Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Ausgenommen hievon sind die Beiträge nach Artikel 8 sowie diejenigen nach dem IVG und dem Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz; e.) die persönlichen Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit sie dem üblichen Arbeitgeberanteil entsprechen; f.) der Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals; der Zinssatz entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen der nicht öffentlichen inländischen Schuldner in Schweizer Franken (Abs. 2). Der Bundesrat ist befugt, nötigenfalls weitere Abzüge vom rohen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zuzulassen (Abs. 3).

### **E. 2.9**

Die Versicherten sind gehalten, der Auslandvertretung, dem AHV/IV-Dienst, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland alle zur Durchführung der freiwilligen Versicherung benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen (Art. 5 VFV; in der Fassung vom 18. Oktober 2000, in Kraft seit 1.

Januar 2001).

#### **E. 2.10**

Nach Art. 13a Abs. 1 VFV (in der Fassung vom 18. Oktober 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001) sind erwerbstätige Versicherte ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres beitragspflichtig; die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollenden. Nichterwerbstätige Versicherte sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres; die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollenden (Abs. 2).

#### **E. 2.11**

Gemäss Art. 14 Abs. 1 VFV (in der Fassung 26. Mai 1961, in Kraft ab 1. Juni 1961 bis 31. Dezember 2007) werden die Beiträge in Schweizer Franken für eine zweijährige Periode (Beitragsperiode) festgesetzt, welche am 1. Januar jedes geraden Jahres beginnt. Nach Art. 14 Abs. 2 VFV (in der Fassung 26. Mai 1961, in Kraft ab 1. Juni 1961 bis 31. Dezember 2007) ist bei erwerbstätigen Versicherten das durchschnittliche Erwerbseinkommen der beiden der Beitragsperiode vorangehenden Jahre und bei nichterwerbstätigen Versicherten der Vermögensstand zu Beginn der Beitragsperiode sowie das im vorangehenden Jahr erzielte Renteneinkommen. Für die Bemessung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das im Betrieb investierte Eigenkapital zu Beginn der Beitragsperiode massgebend. Der abzuziehende Zins entspricht dem Durchschnitt der nach Art. 18 Abs. 2 AHVV für die Bemessungsperiode massgebenden Zinssätze. Er wird auf das nächste halbe Prozent auf- oder abgerundet (drei letzten Sätze in der Fassung vom 18. Oktober 2000, in Kraft ab 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2007; vgl. Rz. 4054 der Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gültig ab 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2007 [WFV 2003]). Laut Art. 14 Abs. 4 VFV (in der Fassung vom 15. Oktober 1975, in Kraft ab 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 2007) werden das Einkommen und das Vermögen zu dem Kurs in Schweizer Franken umgerechnet, der zu Beginn der in den Absätzen 1 und 3 umschriebenen Beitragsperioden gilt.

#### **E. 2.12**

Werden die nötigen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht fristgemäss gemacht, so ist innert zweier Monate schriftlich unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zu mahnen. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, so sind, falls bereits Beiträge in der freiwilligen Versicherung entrichtet wurden, die geschuldeten Beiträge durch Veranlagungsverfügung festzusetzen (Art. 17 Abs. 1 VFV in der Fassung vom 3. April 1964, in Kraft seit 1. Januar 1964; vgl. Rz. 4049-4050 der WFV 2003).

### **E. 3**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob, und wenn ja, wann und in welcher Weise der Beschwerdeführer der Vorinstanz die nötigen Angaben zur Festsetzung der Beiträge für die Periode 2006/2007 erteilt und damit seiner Mitwirkungspflichten in genügender Weise nachgekommen ist.

#### **E. 3.1**

Wie vom Beschwerdeführer in seiner Einsprache vom 3. November 2010 zu Recht gerügt, erstellte die Vorinstanz die Beitragsverfügung vom 11. Oktober 2010 zu früh. Sie setzte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. September 2010 eine Frist bis am 7.

November 2010. Wann das Schreiben vom 7. September 2010 dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Mit grosser Wahrscheinlichkeit jedoch nicht bereits einen Tag später, als er sein Schreiben am 8. September 2010 in X. \_\_\_\_\_ verfasste und offensichtlich lediglich eine korrigierte Version seiner bereits eingereichten Unterlagen einreichte, da ein Fehler in der Währungsangabe bestand. Er bezog sich zudem explizit auf die E-Mail vom 23. August 2010 der Vorinstanz und nicht auf das Schreiben vom 7. September 2010. Die Vorinstanz stellte im Weiteren im Einspracheentscheid selbst fest, dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 29. September 2010 (Eingang bei der Vorinstanz) nicht auf die Anfrage vom 7. September 2010 antwortete (Ziff. 2). Dennoch wartete sie die gesetzte Frist nicht ab, sondern verfügte vorgängig. Durch die verfrühte Verfügung der Vorinstanz ging dem Beschwerdeführer eine Rechtsinstanz verloren, indem er erstmals im Einspracheverfahren die Möglichkeit hatte, seine Unterlagen einzureichen. Dies stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, wie nachfolgend dargelegt wird.

### **E. 3.1.1**

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Verfahrensbeteiligten beim Erlass von Verfügungen dar, die ihre Rechtsstellung betreffen. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 127 I 54 E. 2b, BGE 127 III 576 E. 2c, BGE 126 V 130 E. 2a; SVR 2008 UV Nr. 1 S. 2 E. 3.2 mit Hinweis). Das Bedürfnis, angehört zu werden, ist besonders intensiv und daher unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten schutzwürdig, wo die Gefahr besteht, dass die Rechtsstellung einer Partei durch einen staatlichen Hoheitsakt zu ihrem Nachteil verändert wird (BGE 115 V 297 E. 2e, BGE 114 Ia 97 E. 2a). Die Parteien müssen nicht angehört werden vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind (Art. 42 ATSG). Die Verwaltung hat aber den rechtserheblichen Sachverhalt vor Verfügungserlass abzuklären und darf diese Aufgabe nicht ins Einspracheverfahren verlegen. Vorbehalten bleiben ergänzende Abklärungen, zu denen die in der Einsprache vorgebrachten Einwände Anlass geben (BGE 132 V 368 E. 5; BGE 125 V 188 E. 1c und SVR 2005 AHV Nr. 9 S. 31 E. 1.3.1). Vorliegend kann die Vorinstanz den rechtsgenügenden Sachverhalt nur mit Hilfe des Beschwerdeführers abklären. Sie hat dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zur Ausübung seiner Mitwirkungspflicht, die Einreichung der Einkommens- und Vermögenserklärung inkl. Belege, vor Erlass der Verfügung zu gewähren. Indem die Vorinstanz voreilig eine amtliche Taxation vornahm, verlegte sie die Sachverhaltsabklärung in das Einspracheverfahren, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt.

### **E. 3.1.2**

Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa, BGE 115 V 297 E. 2h, RKUV 1992 Nr. U 152 S. 199 E. 2e). Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann

abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 116 V 182 E. 3d; zum Ganzen ausführlich Urteil des EVG vom 14. Juli 2006, I 193/04). Der Beschwerdeführer nahm weder im Einspracheverfahren noch im Beschwerdeverfahren die Gelegenheit wahr, die geforderten Belege einzureichen. Er berief sich jeweils lediglich darauf, dass die bereits eingereichten Belege genügten. Vorliegend ist aufgrund der Überprüfung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht mit voller Kognition (Art. 49 VwVG), des erteilten rechtlichen Gehörs im Beschwerdeverfahren und aus prozessökonomischen Gründen die festgestellte Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt zu betrachten.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer gab im Verwaltungsverfahren mit Eingabe vom 29. Juni 2010 folgende Unterlagen zu den Akten (act. 125): - undatierte Berichte des Treuhänders bezüglich der Einkommen und Auslagen im Jahr 2004 und 2005, worin er bestätigt, dass das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen des Beschwerdeführers von der C.\_\_\_\_\_ im Jahr 2004 CHF 144'576.58 bzw. im Jahr 2005 CHF 139'949.61 betragen und nach Abzug der Ausgaben von 48% noch ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von im Jahr 2004 CHF 69'500.00 und im Jahr 2005 CHF 62'600.00 resultiert habe. - tabellarische Aufstellung der monatlichen Brutto- und Nettoeinkommen der C.\_\_\_\_\_ sowie der monatlichen Auslagen des Beschwerdeführers in den Jahren 2004 und 2005 in CHF. Das totale jährliche Bruttodurchschnittseinkommen sei im Jahr 2004 CHF 144'578.58 und im Jahr 2005 CHF 139'949.61. - Zertifizierung vom 28. Juli 2010 der Brutto- und Nettoeinkommen durch den öffentlichen, autorisierten Buchhalter D.\_\_\_\_\_, worin dieser bestätigt, dass nach Überprüfung der Unterlagen und Informationen des Beschwerdeführers keine Steuern zu entrichten seien. Mit Eingabe vom 3. November 2010 hat der Beschwerdeführer folgende Unterlagen eingereicht (act. 134): - undatierte Berichte des Treuhänders bezüglich der Brutto- und Nettoeinkommen sowie Auslagen in den Jahren 2004 und 2005, worin er bestätigt, dass das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen des Beschwerdeführers von der C.\_\_\_\_\_ im Jahr 2004 CHF 166'263.07 bzw. im Jahr 2005 CHF 183'333.99 betrage und nach Abzug der Ausgaben von 48% noch ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von im Jahr 2004 CHF 79'925.00 und im Jahr 2005 CHF 82'006.00 resultiert habe. - korrigierte Version der bereits eingereichten monatlichen Einkommensaufstellungen für die Jahre 2004 und 2005. Dieselben Beträge sind neu mit der Währungsangabe USD versehen. Das totale durchschnittliche Nettojahreseinkommen betrage demnach \$ 69'500.00 und bei einem Wechselkurs USD/CHF von 1.15 ergebe dies CHF 79'925.00 (act. 131) - Zertifizierung vom 30. August 2010 der Brutto- und Nettoeinkommen durch den öffentlichen, autorisierten Buchhalter D.\_\_\_\_\_, worin dieser bestätigt, dass nach Überprüfung der Unterlagen und Informationen des Beschwerdeführers keine Steuern zu entrichten seien.

### **E. 3.3**

In seiner Einsprache vom 3. November 2010 (act. 134) nahm der Beschwerdeführer Bezug auf das Schreiben der Vorinstanz vom 7. September 2010 und führte aus, es sei aus den Unterlagen deutlich ersichtlich, dass es sich bei den Angaben um monatliche Brutto- und Nettoeinkommen nach Abzug der Kosten handle und nicht um monatliche Durchschnittsbeträge. Die Abzüge seien Kosten, welche im Zusammenhang mit der

ausgeübten Tätigkeit angefallen seien, insbesondere Reisekosten, Reise- und Kommunikationsspesen, welche er selbst bezahlt und der Firma C.\_\_\_\_\_ in Rechnung gestellt habe (Flugtickets, Hotels, Restaurants, Transportspesen, Telefonrechnungen, Couriers etc.). Diese Beträge seien zum Teil relativ hoch, da er in dieser Zeit oft nach Afrika und Europa habe reisen müssen. Die Belege habe er nach 4 Jahren entsorgt. Er habe alle Kosten für den Buchhalter wieder rekonstruieren müssen. Die amtliche Beitragsverfügung sei entsprechend seiner deklarierten Angaben anzupassen. Im Beschwerdeverfahren reichte der Beschwerdeführer keine neuen Unterlagen mehr ein. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen des Buchhalters sind zu wenig aussagekräftig. Die aufgeführten monatlichen Brutto- und Nettobeträge sowie die Auslagen sind weder detailliert begründet noch belegt. Die Auslagen entsprechen zudem nicht den angegebenen 48%. Eine Zertifizierung von blossen Zahlen durch einen Buchhalter reicht zur Begründung nicht aus. Im Weiteren sind die Aussagen des Buchhalters in seinen Berichten hinsichtlich der Bezeichnung desselben Einkommens einmal als "durchschnittliches monatliches Einkommen" und einmal als "totales jährliches Einkommen" widersprüchlich. Gleiches gilt für die Beträge des monatlichen Einkommens, die einmal in CHF, und einmal im gleichen Betrag und als korrigierte Version bezeichnet, in \$ aufgelistet sind.

#### **E. 3.4**

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit können lediglich nachgewiesene Abzüge gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a-e AHVG vorgenommen werden. Der Beschwerdeführer belegte weder das Einkommen noch die Abzüge. Eine konkrete Auflistung der einzelnen Kosten ist jedoch notwendig um nachzuprüfen, ob die geltend gemachten Abzüge gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a-e AHVG überhaupt abzugsfähig sind (vgl. E. 2.6). Eine pauschale Angabe der Abzüge ist nicht zulässig. Überdies sind die geltend gemachten Abzüge zu belegen.

#### **E. 3.5**

Der Beschwerdeführer hat die erforderlichen Angaben betreffend Einkommen und Vermögen zu machen und diese in nachvollziehbarer Weise gemäss Vorschriften des AHVG und Ausführungsverordnung zu belegen. Der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Hinweis, er sei nicht zur Führung einer Buchhaltung verpflichtet und verfüge nicht mehr über die Belege, ist nicht zu hören. Vielmehr verletzt der Beschwerdeführer damit seine Mitwirkungspflicht im Rahmen der VFV (vgl. E. 2.7). Der Beschwerdeführer hat aus diesen Gründen die von ihm einverlangten und verschiedentlich gemahnten Angaben nicht gemacht. Die formellen Voraussetzungen zum Erlass einer Veranlagungsverfügung gestützt auf eine amtliche Taxation waren erfüllt.

#### **E. 4**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Höhe des Beitrages für die Periode 2006/2007 in ihrer amtlichen Taxation korrekt festgesetzt hat.

#### **E. 4.1**

Gemäss Akten ging die Vorinstanz zur Festsetzung des beitragspflichtigen Einkommens in der Beitragsperiode 2006/2007 in der Kalkulation zur Beitragsverfügung vom 14. Februar 2007 (act. 79) von dem für die vorgängigen Jahre 2004/2005 (vgl. Beitragsverfügung vom 27. Juli 2004 [act. 70]) amtlich auf Fr. 73'700.- festgesetzten beitragspflichtigen Einkommen aus und erhöhte dieses mangels hinreichender, nachgewiesener Angaben des

Beschwerdeführers über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse in den Jahren 2006/2007 praxisgemäss um 30% auf Fr. 95'810.- bzw. Fr. 95'800.-. Diese Praxis ist durch das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG; heute Bundesgericht) geschützt worden (vgl. BGE 113 V 81 E. 5b; Urteil des EVG vom 20. Februar 1996, H 135/94, E. 2), wonach die Beitragsermittlung von Amtes wegen indirekt auch das Ziel verfolge, den Versicherten zu motivieren, seinen Pflichten nachzukommen. Es besteht im vorliegenden Fall kein Grund, von dieser gefestigten Verwaltungspraxis abzuweichen.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer hat mehrfach betont, er sei Selbständigerwerbender, ohne aber je nachvollziehbare Angaben über die Art dieser Erwerbstätigkeit zu machen und Belege einzureichen. Dazu ist er aber verpflichtet. Denn die Vorinstanz hat zu überprüfen, ob der Beschwerdeführer in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht als selbst- oder unselbständigerwerbend zu qualifizieren ist. Die Frage kann vorliegend ausnahmsweise offen gelassen werden, da der Status als Selbständig- oder Unselbständigerwerbender im Rahmen der Veranlagungsverfügung nach Art. 17 Abs. 1 VFV nicht ausschlaggebend ist.

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer zu Recht und korrekt amtlich taxiert, indem sie - gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen und die ständige Praxis - für die Jahre 2006/2007 das beitragspflichtige Vermögen der Beitragsjahre 2004/2005 von Fr. 73'700.- herangezogen und um 30% auf Fr. 95'800.- erhöht hat.

#### **E. 5**

Der angefochtene Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 28. Januar 2011 bzw. die amtliche Taxation vom 11. Oktober 2010, mit welchen sie den Beschwerdeführer für die Beitragsperiode 2006/2007 Beiträge von Fr. 9'388.40.- und Verwaltungskosten von Fr. 281.65, total ausmachend Fr. 9'670.05- taxiert hat, sind demnach zu bestätigen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 6**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

##### **E. 6.1**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

##### **E. 6.2**

Weder der unterliegende Beschwerdeführer noch die obsiegende Vorinstanz als Bundesbehörde hat einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario, Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.